

Satzung

des

Männer-Turn-Vereins von 1861 e. V. Schöningen



MTV Schöningen v. 1861 e.V.

Stand: März 2023



Satzung

des

Männer-Turn-Vereins von 1861 e.V. Schöningen

§ 1

Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein v. 1861 e.V. Schöningen“. Er wurde am 4. April 1861 gegründet, hat seinen Sitz in Schöningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Helmstedt unter der Nr.: 312 eingetragen worden.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und ethnisch vorurteilsfrei.
- d) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- a) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinselement ist der Schöninger Löwe auf weißem Untergrund, kreisförmig umrahmt von dem Schriftzug „MTV Schöningen von 1861 e. V.“. Das moderne Vereinselement ist der blaue Löwe positioniert auf blauen Balken mit dem Schriftzug „MTV Schöningen v.1861 e. V.“ Verwendung für Werbung, Präsentationen, Flyer, Plakate und Briefe entsprechend dem jeweils aktuellen Styleguide.

§ 2

Zweck des Vereins

- a. Der Verein will die sportliche Betätigung und die Gesundheit seiner Mitglieder in möglichst breiter Vielfalt pflegen und fördern, zu gesunder Lebensführung und Lebensbejahung erziehen und durch sportliche Aktivitäten der Mitglieder untereinander den Gemeinsinn wecken. Mittel zur Erreichung dieses Vereinszwecks sind die Durchführung regelmäßiger und methodisch geordneter turnerischer und sportlicher Übungen und Spiele sowie die Beteiligung an Wettkampfveranstaltungen der Turn- und Sportverbände oder deren Vereine.
- b. Der Verein bietet zur Zeit Gelegenheit für folgende Sportarten: Turnen, Leichtathletik, Handball, Tennis, Gymnastik, Trampolin, Turnspiele, Volleyball, Judo / Ju-Jutsu, Radsport, Jazz-Dance, Tanzsport, Boxsport, Gesundheitssport.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) beschließen.
- e. Der Verein beachtet den Schutz der Umwelt und fördert eine umweltgerechte Ausführung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.

§ 3

Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der MTV v. 1861 ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Kreissportbundes Helmstedt e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.



§ 4 Rechtsgrundlage

Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung dafür erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen
- b) Abteilungen für Jugendliche
- c) Abteilungen für Erwachsene

Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in mit einem oder auch mehreren Mitarbeitern vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben; die Mitgliedschaft in einzelnen Abteilungen kann einen zusätzlichen Beitrag erfordern.

§ 5.1 Gliederung und Aufgaben der Abteilungen

- a) Die vielfältigen Sportarten, die der Verein anbietet, werden in Abteilungen betrieben. Diese sollten den Fachverbänden ihrer Sportart angehören.
- b) Die Abteilungen sind für den geregelten Sportbetrieb und für die ordnungsgemäße Durchführung der sportlichen Veranstaltung verantwortlich.
- c) Die Abteilungen erledigen diese Aufgaben in weitgehender Selbstständigkeit. Sie haben darauf zu achten, dass die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und erlassenen Ordnungen beachtet werden.
- d) Zur Neugründung von Abteilungen ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstandes und des Turnrates erforderlich. Der Vorstand setzt in solchen Fällen Beitrag und Aufnahmegebühr fest und bestellt eine/n kommissarische/n Abteilungsleiter/in, bis die Abteilung zu ihrer ersten Versammlung zusammengetreten ist und die Abteilungsleitung gewählt hat.

§ 5.1.1 Organisation der Abteilungen

- a) Die Abteilungen können sich Geschäftsordnungen vorgeben, in denen sie ihre Organisation und ihre Verwaltung sowie die Wahl eines/r Abteilungsleiters/in und eines/r Stellvertreters/in regeln.
- b) Die Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geleitet, in denen der/ die Abteilungsleiter/in den Vorsitz hat. Der/die Abteilungsleiter/in und der/die Stellvertreter/in werden in Abteilungsversammlungen für die Dauer bis zu 3 Jahren gewählt.
- c) Die Abteilungen halten einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ab, die der/die Abteilungsleiter/in einberuft. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des Vereins durchzuführen. Eine Kopie der Einladung ist an den Vorstand zu geben.



- d) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Abteilungsleiter/in zu unterzeichnen ist und dem Vorstand übergeben wird. Protokoll kann auch der Jahresabschlussbericht sein, der im MTV-Spiegel jährlich veröffentlicht wird.
- e) Die Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungsversammlung sind für die Abteilung verbindlich.
- f) Die Beiträge an die Fachverbände werden vom Vorstand überwiesen. Ausnahmen kann nur der Vorstand beschließen.
- g) Die Abteilungsversammlung beschließt die Erhebung / Streichung von Abteilungszusatzbeiträgen. Über die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass von Beiträgen eines Abteilungsmitgliedes entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem/der Abteilungsleiter/in.
- h) Über sportliche und gesellige Veranstaltungen, die der Abteilungsausschuss beschließt, ist der Vorstand zu unterrichten.
- i) Abteilungen können sich im Sinne des „Gebotes der Unmittelbarkeit“ (§ 57 AO) zu Sportvereinigungen zusammenschließen. Aktuell haben sich der MTV Schöningen, der TC Schöningen und der TSV Schöppenstedt zu einer Handballspielgemeinschaft, der HG-Elm, zusammengeschlossen.
- j) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- k) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt. Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 5.1.2

Sonderregelung für die Tennisabteilung

- a) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen verfügt die Tennisabteilung über ihre Einnahmen und Ausgaben selbst.
- b) Die Tennisabteilung setzt die von ihren Mitgliedern zu erhebenden Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen selbstständig fest und bemisst diese unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen so, dass die von ihr im Geschäftsjahr zu leistenden Ausgaben gedeckt werden.
- c) Zu den Ausgaben, welche die Tennisabteilung durch eigene Beiträge und Einnahmen zu finanzieren hat, gehören die laufenden Personal- und Sachkosten, die Unterhaltungskosten und Abschreibungen der ausschließlich von ihr genutzten Anlagen und Einrichtungen, die Verwaltungskostenanteile für den Verein sowie Tilgung und Verzinsung von Krediten, die die Abteilung ausschließlich für ihre Zwecke aufgenommen hat.
- d) Die Benutzung der Tennisanlage und des Clubhauses ist der Tennisabteilung vorbehalten. Sie kann die Mitbenutzung der Anlage, insbesondere des Clubhauses, durch Mitglieder anderer Abteilungen zulassen, ist aber verpflichtet, über die Kostenbeteiligung der Mitbenutzer mit dem Vorstand eine Vereinbarung zu treffen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Turnrates erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Turnrates Beitragsbefreiung erteilt ist. Der Aufnahmeantrag kann durch den Turnrat ohne besondere Begründung abgelehnt werden, wenn die Persönlichkeit des Bewerbers ihn für die Aufnahme ungeeignet erscheinen lässt. Gegen die Ablehnung steht eine Beschwerde an den Ehrenrat des Vereins zu.



§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderungen des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Turnrates durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Stimmrecht

Die Mitglieder erhalten mit vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Die Wahl in den Vorstand stellt das vollendete 21. Lebensjahr und in der Regel eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus. Der / die Jugendwart/in kann mit vollendetem 16. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist. Eine Kündigung ist erst nach einem Jahr, und zwar immer zum Ende eines Kalenderquartals möglich;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrats;
- d) durch Auflösung des Vereins.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, können ihren Austritt erst dann erklären, wenn ihnen vom Vorstand oder Turnrat Entlastung erteilt ist.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten gröblich und/oder schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand oder der Turnrat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden anzumelden.

Von dem Zeitpunkt an, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch die Vereinsinstanzen in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Pflichten und Rechte des betreffenden Mitgliedes im Verein. Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw., die Vereinseigentum sind, dem Vorstand zu übergeben.



§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen gemäß § 5 aktiv auszuüben;
- d) vom Verein den Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen, den die dafür zuständigen Stellen des Staates oder des Landessportbundes bestimmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
- f) Alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr sind verpflichtet, notwendige Platz- und Heimpflegearbeiten durchzuführen. Über Art und Umfang entscheiden Vorstand und Turnrat entsprechend den Vorgaben der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turnrat
- d) der Ehrenrat
- e) die Jugendvertretung.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Erstattung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Turnrates statt.

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch den Vorstand, den Turnrat und durch die Mitgliederversammlung.



Vorstand und Turnrat entscheiden über die Angelegenheiten des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) der / die 2. Vorsitzende als Stellvertreter/in
- c) der / die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der 3 Vorstandsmitglieder vertreten. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Vorstand gehören weiter an:

- d) der / die 3. Vorsitzende
- e) der / die Schriftführer/in
- f) der / die Pressewart/in
- g) der / die Sportwart/in
- h) der / die Jugendwart/in
- i) 2 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kann nach Ablauf der 3 Jahre dauernden Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt werden, bleibt der bisherige Vorstand solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Dem Turnrat gehören an:

- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) der / die 2. Vorsitzende
- c) der / die 3. Vorsitzende
- d) der / die Kassenwart/in
- e) der / die Schriftführer/in
- f) der / die Pressewart/in
- g) der / die Sportwart/in
- h) der / die Jugendwart/in
- i) alle Abteilungsleiter/in
- j) und vier Beisitzer/innen.

Stimmberechtigt sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in, der/die Pressewart/in, der/die Sportwart/in die vier Beisitzer/innen und die jeweiligen Abteilungsleiter/innen, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter/innen. Die Mitglieder des Turn- und Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Abteilungsleiter/innen werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes und Turnrats

Vorstand und Turnrat haben die Aufgaben, für eine geeignete Regelung und Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen. Ihnen steht die Beschlussfassung über An- und Verkauf oder Belastung von Grundstücken zu, sowie über geldliche Verfügungen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bis zur Höhe von 10 % des Haushaltvoranschlags des jeweiligen Geschäftsjahres.

Der Turnrat kann zu seiner Unterstützung für einzelne Belange besondere Ausschüsse einsetzen und diese im Bedarfsfalle zu den Turnratssitzungen hinzuziehen.

Der Turnrat entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse des Turnrates sind Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftwart bzw. von deren Stellvertretern zu unterschreiben sind.

Scheidet ein Turnratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Turnrat das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Turnratsmitglieder dies verlangen.



§ 15 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern mit nicht vollendetem 16. Lebensjahr ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll kalenderjährlich bis im Monat März als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im amtlichen Teil der Regionalzeitung - zur Zeit die Braunschweiger Zeitung, Ortsausgabe Helmstedt / Schöninger Nachrichten – mit einer Anzeige bekannt gemacht wird. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muss mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen. Außerdem steht es jedoch dem 1. Vorsitzenden frei, im Bedarfsfalle außerordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen. Er ist dann dazu verpflichtet, wenn der Turnrat solches beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung einer Versammlung beantragt. In diesen beiden Fällen muss die Versammlung innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrages berufen werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Tagesordnung muss 3 Tage vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben werden.

Dringlichkeitsanträge müssen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Fünftel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder ein solches Verlangen unterstützt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende bzw. ein zu deren Vertretung bestimmtes Vorstands- oder Turnratsmitglied.

§ 16 Aufgaben der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und des Turnrates.
- b) Wahl der Kassenprüfer.
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge.
- e) Genehmigung der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes und des Turnrates.
- f) Beschlussfassung über Anträge und Berufungen.
- g) Beschlussfassung über Abänderung der Satzungen.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks.

Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten - durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen einschließlich Gründung einer neuen Abteilung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von deren Stellvertretern zu unterschreiben sind.



§ 17

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten.
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer.
- c) Beschlussfassung über die Entlastung.
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.
- e) Neuwahlen.
- f) Besondere Anträge.

§ 18

Kassenprüfung

- a) Die Prüfung der Buchungsunterlagen des Vereins wird von 2 gewählten Kassenprüfern durchgeführt, die der Jahreshauptversammlung berichten. Die Kassenprüfer können viermal im Jahr die Kasse prüfen und müssen am Jahresende eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vornehmen.
- b) Die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Turnrat angehören.
- c) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Vorstand kurzfristig zu unterrichten, bei Feststellung von Mängeln sofort. Bei schwerwiegenden Mängeln hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- d) Zur Prüfung der Buchungsunterlagen des Vereins gehören auch die Revisionen der Abteilungskassen, die mit Genehmigung des Vorstandes unterhalten werden.
- e) Die Informationsinhalte der Kassenprüfung sind gegenüber der Öffentlichkeit als vertraulich zu behandeln.

§ 19

Ordnungen und Disziplinarordnung des Vereins

1. Der Vorstand und der Turnrat haben das Recht, zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ordnungen zu erlassen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Bei Verstößen gegen die Ordnung und Disziplin innerhalb des Turn- und Sportgeschehens, sowie bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, soweit sie während des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder bei Zusammenkünften auftreten, hat der/die zuständige Abteilungsleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in das Recht,
 - a) bei jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren eine kurzfristige Sperre für die Teilnahme am Übungs- oder Wettkampfbetrieb auszusprechen;
 - b) bei Erwachsenen ebenso zu verfahren mit der Verpflichtung, den Vorfall innerhalb 14 Tagen dem Ehrenrat des Vereins zu unterbreiten.
4. Der Ehrenrat ist verpflichtet, alsbald über die zu treffenden Maßnahmen zu beraten und dabei die Beteiligten, evtl. auch Zeugen, zu hören. Der Ehrenrat entscheidet in eigener Zuständigkeit, soweit eine Beilegung nicht möglich ist. Erfordert ein schwerwiegendes, vereinschädigendes Verhalten den Vorschlag auf Ausschluss aus dem Verein, so ist ein entsprechender Antrag dem Turnrat zu unterbreiten.
5. Dem Ehrenrat gehören an:
 - a) der/die Vorsitzenden oder seine Stellvertreter;
 - b) und zwei Beisitzer/innen bzw. deren Stellvertreter/innen, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.



§ 20 Organisation der Vereinsjugend

- 1) Die Jugendversammlung des Vereins wählt den Jugendwart.
- 2) Die Organisation der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

§ 21 Schlußbestimmungen

Der Verein haftet nicht für Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge, die zu Übungstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebracht wurden.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Das Vermögen des Vereins muss ausschließlich und unmittelbar gemäß dem Vereinszweck zur Pflege und Förderung des Sports und der Gesundheit verwendet werden.

Auch die weiterführende Nutzung ist vertraglich zu regeln und bedarf der Zustimmung der Versammlung.

Grundsätzlich dürfen die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2023 angenommen und tritt von diesem Tage an in Kraft.

Alle älteren Satzungen des „Männer-Turn-Vereins von 1861 e. V. Schöningen“ treten mit dieser Satzung außer Kraft.

Schöningen, den 17. März 2023

gez. H. Schnabel

1. Vorsitzender

gez. G. Sievert

2. Vorsitzender

Ralph-Harold Roy

Kassenwart